

die Teilnehmergeinschaft und ihre ehrenamtlich besetzten Organe aus Bürgern bestehen, die weder über planungs- noch verwaltungstechnische Erfahrung verfügen. Als zeitlich begrenzt auf die Dauer des Verfahrens angelegte Einrichtung ist sie auch keine geeignete Anstellungskörperschaft für das erforderliche Fachpersonal. Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben wird deshalb ein technisch vorgebildeter Bediensteter des höheren oder gehobenen Dienstes aus dem Personal der oberen Flurbereinigungsbehörde als geborenes Vorstandsmitglied in den Vorstand der Teilnehmergeinschaft entsandt. Dieser übernimmt die Aufgaben eines Fachvorstands für Bodenordnung. In Brandenburg haben die Teilnehmergeinschaften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich zu einem Verband mit hauptamtlichem Personal zusammenzuschließen, dessen sie sich zur Erledigung ihrer Fachaufgaben bedienen (vgl. Vermessung Brandenburg Heft 1/2001 S. 64). Er erbringt neben Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens für seine Mitglieder auch gegenwärtig schon Dienstleistungen – etwa bei den Verfahren

auf ehemaligen Braunkohleabbauflächen – für die Flurbereinigungsverwaltung, die wegen der begrenzten Personalkapazität dort nicht mehr zu bewältigen sind. Der Verband für Landentwicklung ist deshalb geeignet, die Teilnehmergeinschaften bei der Wahrnehmung der ihnen nun zusätzlich zugewachsenen Aufgaben zu unterstützen.

Soweit Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung übertragen werden, wird das hiermit bisher betraute Verwaltungspersonal von ca. 50 Mitarbeitern auf den Verband übergehen.

Mit In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes sind die Weichen für eine schlanke und dennoch leistungsfähige – hoffentlich auch bestandskräftige – Flurneuordnungsverwaltung gestellt. Nun gilt es, die Reform unter weitestgehender Vermeidung von Reibungsverlusten organisatorisch umzusetzen, damit die Mitarbeiter sich wieder auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren können: der Entwicklung der ländlichen Räume – zum Nutzen ihrer Bürger.

(Rainer Sünderhauf, LVLF, Brieselang)

Personelle Veränderungen im Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Nach 10 Jahren Oberer Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Brandenburg hat sich die personelle Zusammensetzung dieses Gremiums mit der turnusgemäßen Neubestellung verändert. Geblieben ist der Anspruch, im Oberen Gutachterausschuss das Bewertungswissen aus verschiedenen beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen und aus verschiedenen Teilen des Landes zusammenzuführen und die Anzahl der Mit-

glieder mit ihren fachlichen Schwerpunkten auf die aktuellen Anforderungen an den Oberen Gutachterausschuss abzustimmen. Festgehalten wird auch an der bewährten Besetzung mit Mitgliedern aus den Gutachterausschüssen im Land Brandenburg und Kollegen aus dem Gutachterausschuss in Berlin – ein gut funktionierendes Beispiel für eine unkomplizierte und sachgerechte Zusammenarbeit beider Länder.

Neuer Vorsitzender des Oberen Gutachterausschusses wird Herr Kuse, Vorsitzender des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald und Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Dr. Schwenk bestellt, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und Mitglied der Gutachterausschüsse in Berlin und Teltow-Fläming. Herr Prof. Ribbert steht auf eigenen Wunsch nicht mehr für den Vorsitz des Oberen Gutachterausschusses zur Verfügung, wurde jedoch als ehrenamtlicher Gutachter neu bestellt. Zu weiteren ehrenamtlichen Gutachtern und Gutachterinnen wurden Frau Ehlers, Herr Neef und Herr Dr. Tischer bestellt. Herr Möckel, Herr Schröder und Herr Tilly setzen ihre Tätigkeit im Oberen Gutachterausschuss nicht weiter fort.

In den letzten Jahren hat sich der Anspruch an den Oberen Gutachterausschuss verstärkt, Empfehlungen zu besonderen Problemen der Wertermittlung zu geben und landeseinheitliche Modelle bei bestimmten Aufgaben der Wertermittlung mit den Gutachterausschüssen zusammen zu erarbeiten. Dieses betrifft z.B. ein einheitliches Modell bei der Ermittlung von Liegenschaftszinssätzen und die besondere Problematik der Wertermittlung in Stadtumbaugebieten. Die Kundenwünsche nach gebietsübergreifenden Auswertungen und Analysen sowie nach landesweit ansprechbarer Fachkompetenz haben stetig zugenommen. Der neue Obere Gutachterausschuss wird sich insbesondere diesen Anforderungen auch weiterhin stellen.

(Beate Ehlers, MI, Potsdam)

Höhen und Tiefen – Karte der Nivellementsnetze

Bei den amtlichen Höhenfestpunkten (Nivellementpunkte - NivP) sind deren Höhen in einem einheitlichen System millimetergenau festgelegt. Sie werden bei allen Höhenmessungen als Ausgangspunkte an das amtliche Höhennetz genutzt. Ein über die Landesfläche hinausgehendes, einheitliches, dauerhaft vermarktes und benutzbares Nivellementfestpunktfeld ist Voraussetzung für die Planung und die Durchführung von Baumaßnahmen, für vorbereitende Maßnahmen zum Hochwasserschutz und für die permanente Überwachung bergbaubedingter Bodensenkungen und -hebungen, um nur einige Anwendungsbeispiele zu nennen.

Um den Vermessungsaufwand für einen Höhenanschluss zu reduzieren, wurde An-

fang der neunziger Jahre beschlossen, die Nivellementnetze 1. und 2. Ordnung, die immerhin noch einen durchschnittlichen Schleifendurchmesser von 30 km aufweisen, durch mindestens eine weitere Ordnung zu verdichten.

Die Arbeiten zur Herstellung des Nivellementsnetzes 3. Ordnung sind abgeschlossen. In den letzten 11 Jahren wurden dazu 2 786 Mauer-, 820 Pfeiler- sowie 549 Vertikalbolzen neu vermarktet. Insgesamt umfasst das Nivellementnetz 3. Ordnung eine Länge von rund 5 000 Kilometern. In sieben Landkreisen wurde das Netz 3. Ordnung durch Anlage eines Netzes 4. Ordnung verdichtet. Hier liegt der durchschnittliche Schleifendurchmesser bei 3 Kilometern.

Mit der Fertigstellung des Nivellement-